

Kollektiv der sozialistischen Arbeit  
-v *sozialistische Gemeinschaftsarbeit*

kollektive Sicherheit: gemeinsame Maßnahmen der Staaten zur Sicherung des Friedens, zur Verhinderung einer Aggression und zum Kampf gegen sie. Die Maßnahmen werden durch entsprechende internationale Organisationen oder in anderer Form in Übereinstimmung mit den zwischen den Staaten abgeschlossenen Vereinbarungen durchgeführt. Eine internationale Sicherheitsorganisation kann universellen (z. B. die UNO) oder auch regionalen (z. B. der Warschauer Vertrag) Charakter besitzen. Die k. S. fußt auf dem Prinzip der Unteilbarkeit des Friedens, nach dem jeder Angriff gegen ein Land eine Verletzung des allgemeinen Friedens und eine Aggression gegen alle Staaten darstellt. Die Verpflichtungen, die sich aus den Verträgen über k. S. ergeben, werden in zwei Gruppen eingeteilt. Die Verpflichtungen der ersten Gruppe verbieten militärische Konflikte (Verbot der Aggression, Verzicht auf Gewaltandrohung oder -anwendung) und fordern die friedliche Beilegung von Streitigkeiten und die Errichtung entsprechender Organe usw. Einen wichtigen Platz nehmen die Verpflichtungen zur Verhinderung von Kriegen ein: Einschränkung der Streitkräfte und Rüstungen; Zurückziehung ausländischer Streitkräfte aus anderen Ländern; Liquidierung ausländischer Militärstützpunkte und aggressiver Militärblocks; Errichtung neutralisierter, entmilitarisierter, atomwaffenfreier Zonen usw. Die zweite Gruppe besteht aus Verpflichtungen der Länder kollektiver Sicherheitssysteme im Falle einer Aggression oder einer dro-

henden Aggression gegen eines ihrer Mitglieder. Hierzu gehören: gegenseitige Konsultationen; Verzicht auf die Unterstützung des Aggressors; gegenseitiger Beistand einschließlich Anwendung von Waffengewalt im Falle einer Aggression usw. Neben der Einschränkung der Streitkräfte, dem Verbot der Massenvernichtungsmittel und der Kriegspropaganda sowie der Entwicklung normaler Beziehungen zwischen den Staaten ist die k. S. eines der wichtigsten Mittel zur Gewährleistung der internationalen Sicherheit, zur Sicherung der *-> friedlichen Koexistenz* auf der Grundlage des Prinzips der Gleichheit aller Länder, der Nichteinmischung in ihre inneren Angelegenheiten, des Nichtangriffs und des Verzichts auf Angriffe gegen ihre territoriale Unversehrtheit, der Achtung ihrer Souveränität und ihrer nationalen Unabhängigkeit. Die UdSSR, die seit dem ersten Tag ihres Bestehens eine Friedenspolitik betrieb, unternahm bereits vor dem zweiten Weltkrieg große Anstrengungen, um ein System der k. S. zu schaffen und die faschistisch-imperialistischen Aggressoren zu bändigen. Gemeinsam mit der UdSSR und den anderen europäischen sozialistischen Staaten gehört die DDR zu den konsequenten Verfechtern des Prinzips, den Frieden und die Sicherheit in Europa durch ein gesamteuropäisches System der k. S. zu gewährleisten. Die DDR unterstützte 1954 den Vorschlag der UdSSR, durch den Abschluß eines gesamteuropäischen Vertrags der k. S., unter Einschluß der beiden deutschen Staaten, den Gefahren zu begegnen, die durch die Wiedererrichtung des Militarismus und Imperialismus in der westdeutschen Bundesrepublik und die Politik der Einbeziehung